

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppenrade für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	906.900 EUR		942.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.369.600 EUR		1.273.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-411.300 EUR		-331.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	811.200 EUR		847.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.185.200 EUR		1.087.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-374.000 EUR		-240.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	323.800 EUR		73.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	388.200 EUR		43.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-64.400 EUR		30.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	81.000 EUR	84.000 EUR
--	------------	------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	320 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v. H.	370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.	340 v. H.

§ 6 Amtsumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,989 (2024) und 0,989 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V als unerheblich.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-731.091 EUR	-1.062.191 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	137.148 EUR	-103.452 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.739.503 EUR	2.408.403 EUR

Krakow am See, den 15.12.2023
Ort, Datum

Siegel

gez. Kaspar
Bürgermeisterin